



Reglement über die Handhabung des Oeffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes in der Gemeinde

1. Oeffentlichkeitsprinzip

1.1 Ziele

Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden (ausgenommen die Sozialhilfekommission und die Vormundschaftsbehörde) und richtet sich nach dem InfoDG (Anlage).

Als Behörden werden definiert:

- Behörden, Dienststellen sowie Kommissionen
- Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

1.3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder der Gemeinderat des entsprechenden Ressorts ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

1.4 Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

1.5 Informationsmittel

Mit Ausnahme der Baupublikationen werden die Informationen der Gemeindebehörden im Anschlagkasten auf dem Gemeindeplatz veröffentlicht. Eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Medien, mittels Flugblatt sowie mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

1.6 Kommissionen

Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Gemeinderat. Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.

Ausnahmen

Baukommission	Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.
Rechnungsprüfungs-kommission	Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungs-kommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.
Gemeindeverwaltung	für verwaltungsinterne Informationen (z.B. Kehrtafelabfuhr)
SteuerregisterführerIn	gemäss Steuergesetz

1.7 Formen

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens zehn Tage angeschlagen.

1.8 Anschlagkasten

Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

2. Datenschutz

2.1 Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 - 30).

2.2 Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
- erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Juli 2002 in Kraft.

Einwohnergemeinde Erschwil

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2002.

Anhang

InfoDG